

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Gewerbe- und Promotionflächen in der Motorsport Arena Oschersleben

- Die Catering Motorsport Arena Oschersleben, als Abteilung der Motorsport Arena Oschersleben GmbH vermietet an Händler Gewerbeflächen innerhalb der Motorsport Arena Oschersleben auf der Basis dieser Bedingungen und der beigefügten Preisliste.
- Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt ausdrücklich schriftlich über das Anmeldeformular des Veranstalters. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie rechtsverbindlich zu unterschreiben. Nach Unterzeichnung der Ausstelleranmeldung gelten ebenfalls die Teilnahmebedingungen als vom Aussteller anerkannt.
Der Veranstalter handelt im guten Glauben und prüft seinerseits nicht, ob die Unterschrift legitimiert ist. Die vollzogene schriftliche Anmeldung ist für den Aussteller bindend.
Nach Unterzeichnung des Standplatzvertrages durch beide vertragschließenden Parteien wird dem Händler die Summe der vereinbarten Beträge in Rechnung gestellt
- Die Bezahlung der Standfläche muss vollständig vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen.
- Bei Stornierung von reservierten Plätzen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung müssen 50 % der Platzmiete erbracht werden.
- Die Standpacht ist auch bei Nicht-Inanspruchnahme des Gewerbeplatzes zur Zahlung fällig. Die Catering Motorsport Arena behält sich vor, in diesem Falle oder bei Zahlungsverzug den Gewerbeplatz anderweitig zu vermieten; ein Anspruch auf Erstattung der Anzahlung besteht nicht.
- Eine Überschreitung der Standfläche ist nicht statthaft. Im Falle der Zuwiderhandlung wird eine zusätzliche Miete des doppelten Mietpreises je m² und Tag zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 19 % erhoben. Ein Anspruch auf Überschreitung der Standfläche leitet sich daraus **nicht** her.
- Die Verkaufsgenehmigung umfasst nur die im Vertrag aufgeführten Flächen und Artikel. Der vor Ort zugewiesene Standplatz darf nur nach Absprache mit dem Veranstaltungsleiter gewechselt werden.
- Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller entscheidet der Veranstalter, ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- Der Veranstalter hat jederzeit das Recht den Stand zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand sowie der Aufbausicherheit zu überzeugen. Der Aufbau und die Ausstattung obliegen dem Aussteller, dieser ist auch allein verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (inkl. Anmeldung der evtl. anfallenden GEMA-Gebühren).
- Die im Standplatzvertrag vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei verspäteten Aufbau oder verfrühten Abbau werden 50% des Standplatzbetrages als Vertragsstrafe fällig. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Catering Motorsport Arena zulässig.

- Der Verkauf von Speisen, Getränken und Zigaretten ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Catering Motorsport Arena gestattet. Verstöße werden mit einer Konventionalstrafe von mindestens 3.000,-- EUR geahndet.
- Die Gewerbeplätze müssen eine Mindestgröße von 2x3 Metern haben, kleinere Flächen auf Anfrage. Fahrzeuge müssen innerhalb des Standplatzes oder auf einem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden. Parken an den Durchfahrtsstraßen ist polizeilich verboten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden gebührenpflichtig abgeschleppt.
- Pro Stand erhält der Händler eine Durchfahrtsgenehmigung; zusätzlich benötigte Durchfahrtsgenehmigungen können nur auf Antrag des Händlers und im Ausnahmefall ausgegeben werden. Die Durchfahrtsgenehmigung werden dem Händler direkt vor Ort mit seiner Standplatzzuweisung übergeben. Die angeordneten Sperrzeiten dienen einem geordneten Betriebsablauf und dem Schutz der Zuschauer, diese sind unbedingt einzuhalten.
- Das Standpersonal ist namentlich acht Tage vor der Veranstaltung bei der Catering Motorsport Arena schriftlich anzumelden. Das Standpersonal erhält je Veranstaltung ein veranstaltungsbezogenes Arbeitsticket.
- Die ortspolizeiliche Genehmigung für den Verkauf beantragt die Catering Motorsport Arena . Die Unkosten werden an den Händler weiterberechnet.
- Exklusiv-Verkaufsrechte für bestimmte Warengruppen werden dem Händler nicht eingeräumt.
- Die Catering Motorsport Arena genehmigt ausschließlich den Verkauf von lizenzierte Ware.
- Der Verkauf von Artikeln mit dem Logo „Motorsport Arena Oschersleben“, dem Wort „Motorsport Arena Oschersleben“ (Patent-Nr. 30538471) oder die Nutzung der Streckensilhouette in jeglichem Zusammenhang (auf T-Shirt, Sitzkissen, Flaggen usw.) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Motorsport Arena Oschersleben GmbH gestattet.
- Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung hat den Standplatzverlust und die Nachberechnung der doppelten Standmiete zur Folge.
- Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Ausstellungs- bzw. Verkaufsstandes gestattet.
- Der Aussteller versichert mit den verkauften Waren während der DTM, in keinem Konkurrenzverhältnis zu einem der Sponsoren der DTM zu stehen. Er erkennt ein Einspruchsrecht der ITR gegen den Verkäufer oder die Bewerbung von Produkten an. Weiterhin verzichtet er auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Motorsport Arena Oschersleben GmbH oder der ITR, die wegen eines Einspruchs der ITR, eines Hauptsponsoren oder aus sonstigen Gründen einen Standabbau notwendig machen.
- Beim Beseitigen von Müll und der Reinhaltung der Verkaufsflächen vereinbaren die Händler ein solidarisches Prinzip, wonach auch der Müll des anderen Händlers beseitigt wird, wenn sich dieser auf der Händlerfläche befindet. Der anfallende Müll ist restlos und rückstandsfrei zu beseitigen. Für die Entsorgung sind die bereitgestellten Müllbehältnisse zu benutzen.

Sondermüll ist in die angeforderten Sondermüllbehältnisse zu entsorgen. Dies kann für den Händler zusätzliche Kosten nach sich ziehen.

- Der Verkauf von Flaschengetränken und Dosen jedweder Art ist nicht gestattet. Kunststoffbecher und Geschirr jeder Art sind grundsätzlich zu befanden.
- Die Catering Motorsport Arena stellt dem Händler eine Strompauschale und eine Müllentsorgungsgebühr gemäß Preisliste in Rechnung. Sollte nach Veranstaltungsende unverhältnismäßig viel Müll auf der Standfläche zurückgelassen werden, kann die Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Die Catering Motorsport Arena übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen der Verkaufsware und der Standausrüstung des Händlers. Weiterhin haftet sie nicht für Sach- und/oder Personenschäden, die durch den Stand, das Verkaufspersonal, die Verkaufswaren sowie die Verkaufstätigkeiten entstehen.
- Die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter veranlasst. Durch diese allgemeine Bewachung bleibt die Haftungsregel unberührt. Dem Aussteller wird empfohlen, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden.
Es ist möglich Bewachungspersonal über den Veranstalter zu mieten.
- Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt, so entfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr. Bei Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen als den vorgesehenen Termin behalten die Vereinbarungen auch für den neuen Termin ihre Gültigkeit. Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass (auch teilweise) der Standmiete. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Ausstellers für die vorgenannten Fälle sind ausgeschlossen.
- Bei Verstößen gegen diese Bedingungen behält sich die Catering Motorsport Arena einen Platzverweis vor.
- Den Anweisungen des Motorsport Arena Oschersleben Personals ist Folge zu leisten.
- Die Hausordnung der Motorsport Arena Oschersleben ist Bestandteil des Subunternehmervertrages.
- Erfüllungsort ist Oschersleben, Gerichtsstand ist Magdeburg.